

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der dtgl. Illustrationsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Fringselohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2,75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Lingen M. 5.—. Erscheint dtgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 2468.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die gewöhnliche Preistabelle mit 10 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Belegausgaben 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 182.

Dresden, Freitag den 8. August 1913.

24. Jahrg.

Infolge Kenterns eines Segelbootes sind bei Ewinemünde 16 Personen ertrunken.

Der lange angekündigte Schritt der Mächte in Konstantinopel ist geglückt.

Die Versuche der französischen Behörden, mit den ausländischen Parollanzen zu verhandeln, sind gescheitert.

In Leberan kam es zu einer Straßenschlacht zwischen Pächtern und Genbarmen.

Entwicklung des Eigentums in Wittenbruch. Ein Sozialdemokrat, sondern eben der obengenannte Rechtslehrer Prof. Dr. Blume schreibt auf Seite 9 seiner Schrift: „Was rechtfertigt das Eigentum? Doch wohl dieses: daß es dem Einzelnen das wirtschaftliche Kräfte des Einzelnen gezielte Form der Güterbeherrschung darstellt. Aber eben nur so weit ist es gerechtfertigt, als es diese Eigenschaften entwickelt, ohne dem Gemeinleben zu schaden. Denn, als Recht kann es nur unter dem Gesichtspunkte der Rechtsameinschaft gewertet, nur an seinen sozialen Wirkungen gemessen werden.“

Weil das private Eigentum an Eisenbahnen, an der Post usw. dem Gemeinleben schadet, ist es in Deutschland längst in staatliches Eigentum übergeführt worden. Aber schaden heute etwa der Bodenbesitzer, der private Großgrundbesitzer, die Kräfte, die Kartelle und überhaupt der private Besitz an den Produktionsmitteln nicht der Gemeinschaft? Wo ist die soziale Bedeutung des privaten Besitzes von Aktien oder anderen zinstragenden Kapitalen? „Das Privateigentum“, schreibt Professor Dr. Blume aber auch ferner, „ist mit jenseit

durchführbar, als nicht der Lauf der Dinge das dem Eigentümer zum ausschließlichen Genuß überlassene Gut mit der Zeit zum Gemeingut werden läßt; wie es bei allen Gedankenwerken der Fall sein wird. Oder, als nicht das betreffende Gut seiner Bestimmung dieser dadurch entgegengeführt werden kann, daß es durch das Recht zum Gemeingut gemacht wird.“

Die Entwicklung zum Gemeingut wird von diesem Rechtslehrer zugegeben, und dieser Entwicklung entsprechend muß auch das Erbrecht umgestaltet werden. Reichtum, Besitz kann heute nur erworben werden mit Hilfe der Gesellschaft, der Gesamtheit, d. h. der gesellschaftlichen Einrichtungen und durch das Zusammenwirken vieler oder aller. Wenn man zunächst auch am Erbrecht der Kinder und Ehegatten festhalten will; das Erbrecht der ferneren Verwandten ist sinnlos geworden und ein Unrecht gegenüber der Gesamtheit. Aber nicht als eine Art Steuer, nicht zur Deckung der laufenden Haushaltskosten, soll der Staat das Erbe antreten, wie es der noch unerledigte Gesehtenwurf will, sondern als dauernden Besitz. Nach dieser Richtung hin ist das Erbrecht umzugestalten. Und eine solche Reform liegt auf dem Wege der Entwicklung — zum Sozialismus.

Die Reform des Erbrechts.

Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort; Vermacht wird Unflut, Böhmt: Plage — diese Worte des Altmeisters Goethe passen auch vorzüglich auf das bestehende Erbrecht, das immer noch das Erbrecht des römisch-byzantinischen Rechts ist. Der eömliche Gedanke im Erbrecht war: Der Erbe setzt das Werk des Erblassers fort. Der älteste Sohn übernahm das Gut des Vaters und bewirtschaftete es weiter. Waren keine Söhne oder überhaupt keine Kinder vorhanden, so ging der Besitz an ein anderes Mitglied der Sippe über, die eine feste Einheit, eine geschlossene Personenschaft darstellte. Nur so konnte die Produktion aufrecht erhalten werden, war die väterliche Gemeinschaft möglich, die sich auf den Familienverbänden aufbaute. Wo sind aber heute diese Grundlagen des Erbrechts noch zu finden? Wo sind die Familienverbände, die eine Produktionsgemeinschaft oder überhaupt eine Einheit bilden?

Auch die deutsche Reichsregierung hat zugegeben, daß das alte Familienband nicht mehr besteht, daß das Erbrecht in seiner bisherigen Form also überlebt sei. In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates, der dem Reichstage im März dieses Jahres vorgelegt wurde und von der Budgetkommission auch in erster Lesung beraten und mit einigen Änderungen angenommen worden ist, wird gesagt, die bloße Tatsache der Verwandtschaft könne für ein juristisches Erbrecht der Verwandten unmöglich mehr in einer Zeit geltend gemacht werden, in der schon längst an Stelle des Geschlechtsverbandes, der dem Einzelnen Sicherheit und Fürsorge bot, der Staat getreten sei. Der Blutgemeinschaft könne als Grundlage der gesetzlichen Erbfolge vielmehr nur insoweit eine Berechtigung zugesprochen werden, als sie erfahrungsgemäß unter gewöhnlichen Verhältnissen noch ein Gefühl der Familienzugehörigkeit zu begründen pflege. Dieses Gefühl der Familienzugehörigkeit geht aber heute zum größten Teile nicht über den engsten Kreis der Familie — Eltern, Kinder, Geschwister — hinaus, es ist selbst unter den verheirateten Geschwistern nur noch schwach vorhanden. Das Erbrecht des Staates, das die Reichsregierung in ihrem Entwurfe verlangt, geht deshalb auch nicht weit genug. Die moderne Entwicklung erfordert eine Reform des Erbrechts von Grund auf, und zwar nicht zu Steuerzwecken, sondern im Interesse der sozialen Entwicklung, zu Zwecken des sozialen Aufbaus.

Nach der herrschenden Ansicht ist alles Erbrecht der Verwandter schlechthin auf die Familiengemeinschaft, das Familienband zurückzuführen. Im Interesse der Familie und zur Neubekleidung des Familienjumes und der Familienleitung glaubte auch Graf Posadowski im Reichstage gegen das Erbrecht des Staates auftreten zu müssen. Treffend wird diese Phrase vom „Familienband“ auf ihr Nichts zurückgeführt von einem deutschen Rechtslehrer, Dr. Wilhelm im Volume, ordentlicher Professor des Rechts in Tübingen, der in seiner Rede beim Antritt seines Amtes den Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts behandelte und u. a. sagte: „Ein sonderbares Familienband, das der Testator nach je neuen Belieben zerreißen darf! Wer auf „Familienzugehörigkeit“ das Erbrecht der entfernteren Verwandten gründen wollte, müße genauer sagen, worin er diesen Zusammenhang finde. Sie müßten aber die Antwort schuldig bleiben. Denn die einzige rechtliche Bindung dieser Verwandtschaft ist heute das Erbrecht; ergo wird zwar durch dieses ein Zusammenhang geschaffen, nicht aber das Erbrecht durch diesen Zusammenhang gerechtfertigt.“

Was hier Professor Dr. Blume von den entfernteren Verwandten sagt, gilt aber auch von den engsten Familienmitgliedern. Können doch selbst die Eltern ihre Kinder enterben, ihnen nur den geringen Pflichtteil zukommen lassen, also auch das enge „Familienband“ zerreißen! Ein Erbrecht, das sich auf das Familienband stützt, kann keine Testamentsbestimmung anerkennen, da diese das Familienband ignorieren kann.

Das alte römische Erbrecht ist aber nicht nur veraltet, weil sich die Familienverbände, die es zur Vorbedingung hat, längst aufgelöst haben, sondern es steht auch mit der modernen

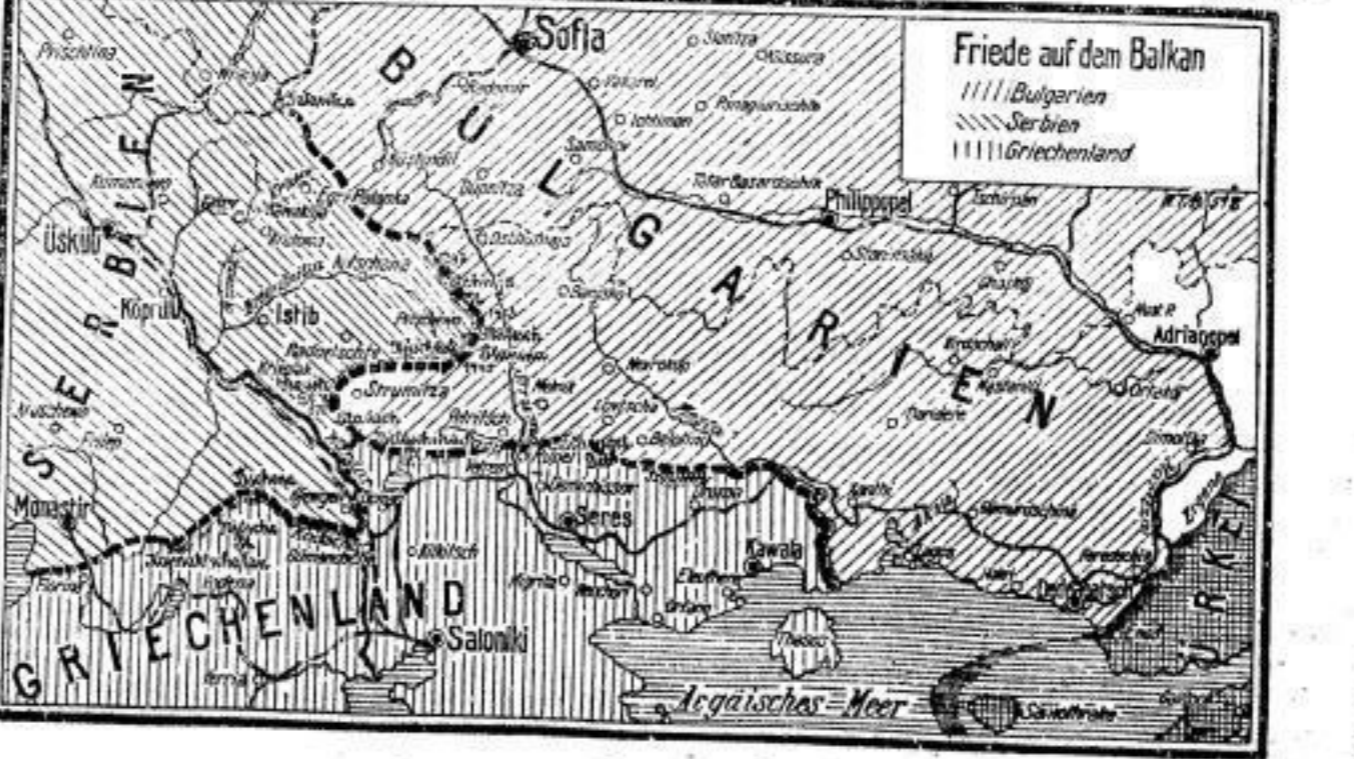
Der neue Balkan.

Gestern vormittag ist der Friede von Bukarest unterzeichnet worden; auch die Unterzeichnung des Demobilisierungsabkommens ist erfolgt. Die Einigung zwischen den Balkanstaaten und Bulgarien ist vollzogen. Bulgarien hat sich in alles begeben, nur hat es erbeten, die Grenzstände während der Prüfung des Vertrages keine Lageveränderungen geltend zu machen, sondern die Grenzen zu ändern ist. Innerhalb ist nur die heikle Adrianopelfrage, aber es scheint ausgeschlossen, daß es deswegen zu einem neuen „Kreuzzug“ gegen den Halbmond kommt, nachdem der erste Kreuzzug zu einem so unglücklichen, blutigen Geraufe zwischen den christlichen Balkanstaaten geführt hat.

Auch das Programm der nationalen Autonomie, von dem in den diplomatischen Verhandlungen so viel die Rede gewesen ist, hat in den Stimmungen des Krieges Einbuße erlitten. Die Gewalt hat sich als ein unbrauchbares Mittel zur Lösung der verwickelten nationalen Fragen erwiesen, unter denen der Balkan zu leiden hat. Das Programm der nationalen Autonomie hätte verlangt, daß die Gebietsverteilung unter den einzelnen Balkanstaaten nach den Grundzügen des nationalen Rechtsprinzips erfolge, daß Rumänien, Serbien, Griechenland seine vorwiegend mit fremdnationaler Bevölkerung besetzten Gebiete an sich gerufen hätte. Bei der Beilegung der Grenzen hat aber nicht die überdies recht unzuverlässige Bevölkerungsbasis das letzte Wort gesprochen, sondern die militärische Erfolg und die diplomatische Konstellation. Wie die untenstehende Karte zeigt, liegt die neue Grenze zwischen Serbien und Bulgarien an der alten Grenze am Vukob-Berge ein und läuft, der Wasserlinie zwischen Wardar und Struma, dem Laufe der alten Mittelgrenze von Kessovo folgend, über das Vlahinje-Gebirge und den Vahals Planina bis zur Kuppe 1445. Sie biegt dann nach Westen über das Egraßden-Plateau, den Gaten, Anskofu und Eleniga zum Gradetz-

Plateau, um bei Kuppe 571 nach Südosten zum Vahalsche-Plateau hinüberzulenken, so daß Strumica sich wie ein Keil in das serbisch-griechische Gebiet einschneidet. Dem Namen des Vahalsche-Plateaus folgend, geht die Grenze südlich von Toran, das griechisch bleibt, und südlich Petritsch, das bulgarisch wird, zur Struma, die nördlich in den Balkan überfließt, über. Vom Tihomir-Gebirge aus geht sie bis zur Kuppe 1100 und biegt dann nach Süden zum Stamm des Vozdag, dem sie nach Osten bis zur Kuppe folgt, deren Lauf die Grenze nach Osten bildet. Das Tabakgebiet von Lovitsa und Plesofinje fällt demgemäß an Bulgarien, dem auch Kantsch zukommt. Kowala und Seres bleiben griechisch.

Die nichtslawischen Staaten Griechenland und Rumänien treten also als Verräter von Serbien auf, in denen die Bevölkerung vorwiegend bulgarisch ist, ebenso erweitert sich Serbien über seine ethnischen Grenzen hinaus auf Kosten seines slawischen Feindes und Nebenbuhlers, Bulgariens. Für die Zukunft wird also mit einer bulgarischen Prädomanz und mit dem Fortwähren des serbisch-bulgarischen Gegenjages gerechnet werden müssen. Das Entschwinden der „neuen Großmacht am Balkan“ und der von darüber drohenden „pan-slawischen Gefahr“ ist sich damit in Rauch und Nebel aufgelöst. Die europäischen Diplomaten werden noch viel Änderungen abhalten und viel Protokolle vollschreiben, bevor die Reste der Balkanangelegenheit für sie erledigt sind. Aber sie werden mit dieser Tätigkeit kaum noch viel Schaden anzurichten imstande sein. Wir stehen heute vor den letzten im Schutt verfallenden Trümmern des Balkanbundes und dürfen Gemütung darüber empfinden, daß das Herz Europas von einer Katastrophe verschont geblieben ist. Wie groß oder wie gering der Einfluß der internationalen Sozialdemokratie auf diesen verhältnismäßig glücklichen Ausgang gewesen ist, darüber werden die Meinungen der Geschichtsschreiber je nach ihrer Parteilichkeit weit auseinandergehen. Für uns, die wir die unglückbaren Greuel des großen Balkanmordens als Zuschauer



* Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts. Von Dr. Wilhelm im, ordentlicher Professor des Rechts in Tübingen. Verlag: J. C. B. Mohr, Tübingen.